

Herrn
Olivier Michaud
Direktor
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 **Bern**

Bern, den 31. Juli 2002

Erhöhung der zulässigen Länge von Gesellschaftswagen (Änderung der VRV und der VTS)

Stellungnahme des Schweizerischen Strassenverkehrsverbands FRS

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Erhöhung der zulässigen Länge von Gesellschaftswagen (Anpassung an das EG-Recht) bzw. die Änderung der Verkehrsregelnverordnung (VRV) sowie der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

Der Schweizerische Strassenverkehrsverband FRS befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagene VRV- und VTS-Änderung und die damit angestrebte Harmonisierung mit dem EU-Recht. Die Anpassung des schweizerischen Rechts an die europäische Richtlinie 2002/7/EG ist mit Blick auf die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr äusserst sinnvoll.

Ebenso begrüssen wir die Absicht, die zur Diskussion stehende Änderung bereits auf den 1. Dezember 2002 in Kraft zu setzen. Dies erleichtert es den einheimischen Carunternehmern, bei geplanten Neuanschaffungen betreffend die Länge die richtige Entscheidung zu treffen.

In der hievor genannten Richtlinie ist unter Ziffer 1.1 im Anhang 1 die Position „Kraftomnibus mit Anhänger 18,75 m“ separat aufgeführt. Wir gehen zwar davon aus, dass sich der Begriff „Anhängerzüge 18,75 m“ im VRV-Änderungsvorschlag (Art. 65 Abs. 1 Bst. f) auch auf Gesellschaftswagen mit Anhängern bezieht. Sollte dies jedoch

auch auf Gesellschaftswagen mit Anhängern bezieht. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, **beantragen wir, dass diese Fahrzeugkombination in Analogie zur EU-Richtlinie 2002/7/EG auch in der VRV explizit erwähnt wird.**

Im Entwurf der VTS wird die Kategorie „Anhängierzüge“ überhaupt nicht genannt. **Wir beantragen, auch in der VTS in geeigneter Weise festzuhalten, dass die Gesamtlänge der Kombination von Gesellschaftswagen und Anhänger höchstens 18,75 m beträgt.**

Die vorgeschlagene Übernahme der in der EU geltenden höchst zulässigen Abmessungen von schweren Motorwagen zum Personentransport erfüllt gemäss Begleitschreiben eines der Ziele des Landverkehrsabkommens zwischen der Schweiz und der EU: das Erreichen von gleichwertigen Vorschriften hinsichtlich der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr. Das gleiche Ziel wird auch mit der Übernahme der 40-Tonnen-Limite im grenzüberschreitenden Strassengüterverkehr angestrebt. Diesbezüglich haben gewisse Kantone und Gemeinden Beschränkungen auf verschiedenen Strassenabschnitten für 40-Tonnen-Lastwagen erlassen. Es ist zu befürchten, dass sich nun ebenfalls einige Kantone und Gemeinden aufgrund der jetzigen Änderungsvorschläge veranlasst sehen könnten, diverse Strecken für Gesellschaftswagen mit mehr als 12 m Gesamtlänge zu sperren. Dies kann u.E. nicht Sinn und Zweck der im Interesse der Verkehrssicherheit, der Wirtschaft und der Umwelt vorgenommenen Harmonisierungsbestrebungen sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS

Der stv. Generalsekretär

Peter Kneubühler